

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 5 • 3. Februar 2021

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

NÄF

STOREN

NÄF AG

Seestrasse 2, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

storen@naef.swiss

Wir sind weiterhin telefonisch
und via E-Mail für Sie erreichbar!



Sonnenstoren Lamellenstoren Rollladen Insektenschutz Reparaturen...

NÄF

BODEN

NÄF AG

Seestrasse 2, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

info@naef.swiss

Wir sind weiterhin telefonisch
und via E-Mail für Sie erreichbar!



Parkett Vinyl Linoleum Kork Textilbeläge Laminat...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	211
Regierungsrat	215
Direktionen und Amtsstellen	216
Medienmitteilungen	216
Bildungsdirektion	218
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	221
Gesundheits- und Sozialdirektion	224
Staatskanzlei	230
Handelsregister	231
Schuldbetreibung und Konkurs	232
Gerichte	234
Gemeinden	235
Baugesuche	235
Buochs	237
Dallenwil	238
Emmetten	239



Die nächste Ausgabe Nr. 6 erscheint am
Mittwoch, den 10. Februar 2021

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Neues Anwaltsgesetz regelt den Anwaltsberuf umfassender

Das kantonale Anwaltsgesetz wird einer Revision unterzogen, nachdem die Bemühungen, auf Bundesebene ein Anwaltsgesetz zu erlassen, gescheitert sind. Geregelt werden insbesondere die Bedingungen und Voraussetzungen für den Erwerb des Anwaltspatents. Zudem werden organisatorische Regelungen im Zusammenhang mit der Praktikumsstätigkeit und der Anwaltsprüfung aktualisiert. Die Vorlage befindet sich nun in der externen Vernehmlassung.

Hauptinhalt der Vorlage ist die Schaffung der Möglichkeit, das Anwaltspatent entziehen zu können, falls eine Person mit einem Berufsausübungsverbot belegt wurde. «Andernfalls dürfte sich diese Person trotz Berufsausübungsverbot im Kanton Nidwalden weiterhin «Rechtsanwältin» beziehungsweise «Rechtsanwalt» nennen. Rechtsuchende Personen würden vor solchen Personen nicht geschützt», hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi fest. Der Kanton stellt den Missbrauch dieses akademischen Titels unter Strafe. Weiter wird die Revision dazu genutzt, Regelungen bezüglich Anwaltspraktikum und Anwaltsprüfung zu aktualisieren respektive zu vereinfachen. Bislang war die Anerkennung von ausserkantonalen Praktikantenbewilligungen nicht geregelt. Neu ist festgehalten, dass ausserkantonale Praktikantenbewilligungen anerkannt werden, wenn der jeweilige Kanton Gegenrecht gewährt.

Durch die Anwaltsprüfung sollen sich Kandidaten über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen. Neu besteht die Prüfung nur noch aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil. Um die Wiederholungsmöglichkeiten bei der Anwaltsprüfung transparenter zu gestalten, wurden die massgebenden Vorschriften vereinfacht. Zudem wird die Zulassung von juristischen Bachelors zum Praktikum bundesrechtskonform als zulässig erklärt.

Die Änderung des Anwaltsgesetzes ist vom Regierungsrat zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet worden. Diese dauert bis zum 21. April 2021.

Stans, 27. Januar 2021

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) existiert im Kanton Nidwalden seit acht Jahren. Mittlerweile besteht bei den massgeblichen kantonalen Gesetzesbestimmungen Änderungsbedarf, insbesondere bei der Organisation, der Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung sowie der Kostentragung im Kinderschutz. Der Regierungsrat hat die Vorlage zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet.

Das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ist per 1. Januar 2013 hinsichtlich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht angepasst worden. Mit der Revision wurde in Nidwalden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geschaffen und deren Organisation geregelt. Weitere Bestimmungen galten den Verfahren und deren Kosten, den ambulanten Massnahmen, der fürsorgerischen Unterbringung sowie der Entschädigung der Beistandspersonen. Seither wurden mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) kleinere Änderungen bei der Kostentragungspflicht vorgenommen. Zudem wurde die kantonale Gesetzgebung 2018 mit der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ergänzt.

Nach acht Jahren Erfahrung mit der Behörde resümiert der Regierungsrat, dass massgebliche Bestimmungen inzwischen eine schlanke Organisation erschweren. Die KESB hat ihre Arbeitsabläufe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben standardisiert und laufend auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit optimiert. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine zweckdienliche Organisation der KESB sichergestellt werden. Die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung wird in gewissen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ausgeweitet, um die Effizienz in Verfahrensabläufen zu steigern.

Familien werden im Zusammenhang mit dem Kinderschutz finanziell entlastet, um so zu einem bestmöglichen Schutz des Kindeswohls beizutragen. Der Kanton übernimmt neu insbesondere die amtlichen Kosten und die Beistandsentschädigung inklusive Spesen. Ambulante Massnahmen und Massnahmen der Nachbetreuung müssen weiterhin in regelmässigen Abständen durch die KESB überprüft werden. Diesbezüglich wird aber auf eine gesetzliche Befristung auf drei Jahre und die Möglichkeit der mehrfachen Verlängerung der Massnahmen um jeweils zwei Jahre verzichtet. Die Bestimmung über die Amtshilfe und die Informationspflicht der KESB gegenüber der Wohnsitzgemeinde wird aufgrund einer Regelung im Bundesrecht aufgehoben. Zugleich werden bei einzelnen Artikeln systematische Anpassungen vorgenommen.

Der Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf nun bei den politischen Parteien und den Gemeinden in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis zum 30. April 2021.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch → Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → Nummer: 2020.nwgsd.9

Stans, 28. Januar 2021

Der Synthesebericht zur Testplanung über die künftige Gestaltung des Areals Kreuzstrasse liegt vor. Die Realisierung eines Sicherheitskompetenzzentrums an diesem Standort ist möglich. Die Synergien in den Bereichen «Blaulicht», «Justiz» und «technische Betriebe» sind erkannt. Der Bericht geht nun in die parlamentarische Vernehmlassung.

Der Kanton Nidwalden will auf dem Areal Kreuzstrasse ein zeitgemässes Sicherheitskompetenzzentrum realisieren. Heute befinden sich auf dem kantonseigenen Areal die Kantonspolizei, das Gefängnis, das Amt für Justiz, die Staatsanwaltschaft, das Verkehrssicherheitszentrum und das Strasseninspektorat. Viele Gebäude sind alt, weisen erheblichen Erneuerungsbedarf auf und erschweren die funktionalen Abläufe. Der Landrat beauftragte die Regierung mittels einer Testplanung zu prüfen, ob neben den bisherigen Nutzern weitere Organisationen aus dem Sicherheitsbereich wie Feuerwehr und Rettung sowie zusätzliche kantonale Verwaltungseinheiten und die Gerichte für die Ansiedelung auf dem Areal in Betracht gezogen werden können. Aus der Testplanung unter der Federführung der Justiz- und Sicherheitsdirektion ist hervorgegangen, dass auf der rund 33'000 Quadratmeter grossen Liegenschaft die Anforderungen an ein künftiges Sicherheitskompetenzzentrum mitsamt der erweiterten Nutzung grundsätzlich abgedeckt werden können. Dies allerdings ohne die angestrebte Bildung von strategischen Landesreserven und nur mit reduzierten Entwicklungsmöglichkeiten für die Blaulichtorganisationen.

Der Regierungsrat hat den Synthesebericht zur Testplanung sowie die Schlussfolgerungen dazu zuhänden der parlamentarischen Vernehmlassung verabschiedet. In seiner Beurteilung weist er auf die hohen Synergien in den Bereichen Sicherheit, Infrastruktur, Logistik, Personal und Besucherströme hin, die sich im Fall eines Sicherheitskompetenzzentrums für die Nutzer, insbesondere die Blaulichtorganisationen, ergeben würden. Hingegen betrachtet er die Schaffung eines zentralen Verwaltungsstandorts an der Kreuzstrasse als kritisch. Dies nicht nur aufgrund des erwähnten Raumprogramms, dem gewisse Grenzen gesetzt sind, sondern auch aufgrund des Umstands, dass die Anbindung an den öffentlichen Verkehr und die Parkierung vor Ort ungeeignet für einen grösseren Mitarbeitenden- und Publikumsverkehr sind. Zusätzlich gilt es den Aspekt einer bürgernahen Verwaltung mit einem kundenfreundlichen Zugang zu berücksichtigen, der heute mit den mehrheitlich gut erschlossenen Standorten in Stans gegeben ist. Selbst wenn gewisse Synergien unbestritten sind, kann der Bericht auch der Ansiedelung der Gerichte an der Kreuzstrasse wenig Positives abgewinnen. So besteht die Befürchtung, dass darunter Grundprinzipien wie die Gewaltentrennung oder Unabhängigkeit leiden. Als prüfungswert erachtet der Regierungsrat die Frage, ob Teile des Verkehrssicherheitszentrums wie Prüfhalle und Teststrecke ausgelagert werden könnten. «Diese beanspruchen grosse Flächen, die teils in Konflikt mit Interessen der Blaulichtorganisationen stehen», hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser fest.

Für weiteren Prozess wird konkreter «Bestellzettel» benötigt

Mit den Erkenntnissen aus der Testplanung sollen nun die zentralen Fragestellungen politisch diskutiert werden. Im Mittelpunkt steht die Frage nach den Nutzern des Sicherheitszentrums: Welche Dienste sollen integriert werden, wo und wie kann das Zusammenwirken der verschiedenen Dienste gegenüber der heutigen Situation verbessert werden? Ferner muss geklärt werden, ob weitere Verwaltungseinheiten angesiedelt und ob Freiflächen geschaffen werden sollen. Mit diesen Fragen werden sich nun die beiden landrätlichen Fachkommissionen SJS (Staatspolitik, Justiz und Sicherheit) und BUL (Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt) vertieft auseinandersetzen. Gleichzeitig werden die Unterlagen allen Landräten zugestellt, um eine fundierte Diskussion in den Fraktionen zu ermöglichen.

Geplant ist, dass der Regierungsrat die Ergebnisse der parlamentarischen Vernehmlassung an seiner Klausur im kommenden Juni behandelt und in die weitere Planung einbezieht. Anschließend wird er dem Landrat einen Antrag zum konkreten «Bestellzettel» für die künftige Nutzung des Areals Kreuzstrasse stellen. Der Regierungsrat ist weiterhin von der Schaffung eines Sicherheitskompetenzzentrums überzeugt. Dieses soll wesentliche Vorteile gegenüber der heutigen Situation bringen und sicherstellen, dass der Grundauftrag des Kantons – die Sicherheit der Bevölkerung – optimal wahrgenommen werden kann.

Stans, 29. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss über die Aufhebung der Unterschutzstellung des Alpgebäudes und des Stalls Berg, Parzelle Nr. 606, Gemeinde Beckenried

vom 15. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 17 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über den Schutz
der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)²,
beschliesst:

1.

¹ Die Unterschutzstellung des Alpgebäudes und des Stalls Berg, Vorder
Kisti, Parz. Nr. 606, GB Beckenried, wird gestützt auf Art. 17 Abs. 1
DSchG aufgehoben.

² Das Alpgebäude und der Stall wird gemäss Art. 17 Abs. 2 DSchG aus
dem kantonalen Inventar der geschützten und schutzwürdigen Gebäude
und Baugruppen der Gemeinde Beckenried gestrichen.

Stans, 15. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 215

² NG 322.2

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformationen

Wegen Lieferengpässen erfährt der Impfplan Verzögerungen

Die Hersteller der beiden bisher in der Schweiz zugelassenen Covid-19-Impfstoffe kämpfen mit Lieferverzögerungen. Dies wirkt sich auch auf den Impfplan des Kantons Nidwalden aus. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Online-Anmeldesystem für die Bevölkerung noch zugewartet.

Derzeit können sich in Nidwalden über 75-Jährige und Personen mit einer chronischen Vorerkrankung über ihren Hausarzt für eine Impfung gegen Covid-19 anmelden. Impfwillige Betagte in Alters- und Pflegeheimen haben bisher mindestens eine Impfung erhalten. Total sind im Kanton Nidwalden bisher 3350 Impfdosen verabreicht worden.

Ursprünglich hatte der Kanton Nidwalden vorgesehen, das Online-Anmeldesystem für eine Covid-19-Impfung in dieser Woche aufzuschalten. Nachdem bei Impfstoff-Hersteller Pfizer/BioNTech Lieferschwierigkeiten aufgetreten sind, zeichnen sich nach neusten Informationen nun auch beim zweiten Hersteller, Moderna, kurzfristige Engpässe ab. Bisher nicht verwendete Dosen müssen daher für die 2. Impfung von bereits geimpften Personen zurückgehalten werden, da diese innerhalb von drei bis vier Wochen erfolgen sollte, damit sich die volle Schutzwirkung entfaltet. Um diese Frist bei sämtlichen Erstgeimpften einhalten zu können, ist Nidwalden aktuell auf eine zusätzliche Packung an Impfstoffen angewiesen. Er steht diesbezüglich mit anderen Kantonen, die noch über Kontingente an Dosen verfügen und deren bisherige Impfkation die Abgabe einer Packung zulässt, im Gespräch. Er hat auf die Anfrage positive Signale erhalten. Die Menge an Impfdosen würde dem betreffenden Kanton zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückerstattet.

Zuerst braucht es wieder mehr Planungssicherheit

Aufgrund dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass zeitliche Verzögerungen im kantonalen Impfplan unausweichlich sind und sich die nächsten Zielgruppen – darunter 65- bis 74-jährige Personen – etwas länger gedulden müssen. Vor diesem Hintergrund wartet der Kanton auch mit der Inbetriebnahme der Online-Registrierung für eine Covid-19-Impfung zu. Es wäre aktuell gar nicht möglich, auf diese Weise einen Termin bei einem Arzt zu vereinbaren. «Eine Aufschaltung zum jetzigen Zeitpunkt würde vermutlich mehr Verwirrung stiften als einen Nutzen bringen», betont Gesundheitsdirektorin Michèle Blöchli. Sobald Planungssicherheit in Bezug auf die Lieferungen von Impfdosen zurückgekehrt ist, will der Kanton anschliessend die Online-Registrierung für die Bevölkerung ermöglichen.

Stans, 29. Januar 2021

Nachtrag vom 30. Januar 2021: Der Kanton Nidwalden hat in seiner Medienmitteilung vom 29. Januar 2021 festgehalten, dass er aufgrund der Lieferengpässe bei den Herstellern der beiden zugelassenen Covid-19-Impfstoffen auf eine zusätzliche Packung Impfdosen angewiesen ist, um sicherzustellen, dass bei allen Erstgeimpften die Frist von 3-4 Wochen für die Zweitimpfung eingehalten werden kann. Nachdem bereits gestern Morgen von einigen Kantonen, die noch über genügend Impfstoff verfügen, positive Signale für eine Unterstützung ausgingen, konnte inzwischen die notwendige Menge gesichert werden. Die erhaltene Packung wird nach Beseitigung der Lieferengpässe und einer ausreichenden Verfügbarkeit an Impfstoff wieder an den Geberkanton zurückerstattet. «Wir sind froh, dass wir auf diesem Weg eine schnelle Lösung gefunden haben und möchten uns für die interkantonale Solidarität bedanken», hält Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger fest.

36. Kantonales Polysportlager in Tenero

Ausschreibung

Zeit / Ort 15. – 21. August 2021, Centro Sportivo Nazionale della Gioventù, 6598 Tenero

Teilnehmende Sportinteressierte Nidwaldner Jugendliche des 7. – 9. Schuljahrs

Organisator Abteilung Sport NW, Stansstaderstrasse 54, 6371 Stans

Auskunft Weitere Informationen zum Lager: www.sport.nw.ch – Jugendsportcamps
Telefonische Auskunft: 041 618 74 07 / E-Mail: schulsport@nw.ch

Lagerleitung Abteilung Sport mit einem Team von J+S-Leiterinnen und -leitern

Lagerprogramm In diesem Polysportcamp entscheidest du dich im Voraus für eine Sportart, welche du die Woche hindurch als Hauptsportart am Vormittag ausüben möchtest. An den Nachmittagen besteht jeweils die Möglichkeit, neue Sportarten auszuüben und kennenzulernen.

Hauptsportart Da die Plätze in den verschiedenen Sportarten limitiert und aus Sicherheitsgründen beschränkt sind, musst du bei der Anmeldung, den Prioritäten nach, drei Sportarten angeben. Für die gewählte Sportart müssen keine Vorkenntnisse vorhanden sein. Das Eingangsdatum der Anmeldung wird für die Einteilung der Hauptsportarten mitberücksichtigt.

Beschränkung Bei mehr als 90 Anmeldungen werden die älteren Schülerinnen und Schüler vorgezogen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Aufnahme ins Polysportlager mitentscheidend.

Lagerordnung Wir erwarten von dir vorbildlichen Einsatz, Interesse am Sport und faires, kameradschaftliches Verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Mithilfe beim Tischen, Aufräumen, Putzen usw. sind in einem Lager selbstverständlich und werden von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwartet. Die Nachtruhe ist jeweils um 22.30 Uhr. Rauchen und Alkoholkonsum ist strikte untersagt.

Kosten Der Lagerbeitrag beträgt CHF 250.–. Inbegriffen sind alle Kosten für Unterkunft, Vollpension, Reise, Benützung der Sportanlagen, Materialmiete, Leiterentschädigung sowie die Kosten für einen Ausflug. Bund und Kanton unterstützen dieses Lager finanziell. Kinder aus Familien, deren Budget den Besuch des Lagers nicht zulassen würde (Sozialbezüger), haben die Möglichkeit, einen Teilerlass des Lagerbeitrags zu beantragen. Der Lagerbeitrag wird nach Eingang der Anmeldungen in Rechnung gestellt.

-
- Detailprogramm** Das Detailprogramm, zusammen mit der Teilnehmerliste und der Sportarten-zuteilung wird dir Ende April zugeschickt.
- Covid-19** Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, das Lager unter Einhaltung der gegebenen Schutzmassnahmen durchführen zu können. Selbstverständlich beobachten wir die Entwicklung der epidemiologischen Lage fortlaufend und behalten uns allfällige Anpassungen vor.
- Anmeldestart** **1. Februar 2021**
- Anmeldeschluss** **8. März 2021**
- Anmeldung** Die Anmeldung wird **ausschliesslich online** abgewickelt. Nach Eingang der Anmeldung erhältst du, deine Eltern und deine Sportlehrperson umgehend eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Mit der Anmeldung zum Polysport-lager bestätigst du und deine Erziehungsberechtigten, dass ihr die Lager-ordnungen gelesen habt und akzeptiert.
Die definitive Zu- oder Absage wird dir nach Ablauf des Selektionsverfahrens Ende März mitgeteilt.
- Anmeldungslink** <https://nw.trainingplus.ch/de/anmeldung/10279/nw-5121>

Studien- und berufskundliche Veranstaltungen im Frühjahr 2020

BIZ Luzern, Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
jeweils 17:00-18:30 Uhr, keine Anmeldung nötig

Anglistik Germanistik Gymnasiallehramt / Lehrdiplom für Maturitätsschulen	Berufe in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie als Gymnasiallehrperson FachstudienberaterInnen und Studierende der Universität Zürich	Dienstag 03.03.2020
Wirtschaftswissenschaften BWL und VWL Wirtschaft und Recht Internationale Beziehungen	Berufe in Wirtschaft, Recht und internationalen Beziehungen Stellvertretender Direktor Studium und Lehre der Universität St. Gallen mit Studierenden	Donnerstag 05.03.2020
Filmwissenschaft Theaterwissenschaft Tanzwissenschaft	Berufe im Bereich Film, Theater und Tanz ReferentInnen und Studierende der Universität Zürich und der Universität Bern	Montag 09.03.2020
Lehramt Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I	Lehramt an der Volksschule Pädagogische Hochschule Luzern PHLU Rektor der PH Luzern, Dozierende und Studierende ORT: BIZ Luzern (nicht an der PH Luzern)	Dienstag 10.03.2020
Chemie FH Biotechnologie FH Lebensmitteltechnologie FH Umweltingenieurwesen FH	Berufe in Branchen der Life Sciences, Lebensmittelherstellung, pharmazeutischen Technologie und nachhaltigen Umweltentwicklung StudiengangleiterInnen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW LSFM Wädenswil Berufe im Facility Management, Betriebswirtschaft, Hospitality- und Immobilienmanagement StudiengangleiterInnen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW LSFM Wädenswil	Donnerstag 16.03.2020
Facility Management FH		
Soziologie, Sozialarbeit und Sozialpolitik Klinische Heilpädagogik und Sonderpädagogik Logopädie Schulische Heilpädagogik	Berufe in der pädagogischen und therapeutischen Arbeit und im sozialen Umfeld von Menschen FachstudienberaterInnen der Universität Fribourg	Dienstag 17.03.2020

Berufs- und Studienberatung Nidwalden
Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 40, www.netwalden.ch

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Buochs

Standort:	Parzelle Nr. 234, Schürmatt
Gesuchstellerin:	Politische Gemeinde Buochs, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs
vorgesehene Konzessionsinhaberin:	Politische Gemeinde Buochs, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs
Grundeigentümerin:	Politische Gemeinde Buochs, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang der Nutzung:	Wasserbezug für die öffentliche Wasserversorgung bei der bestehenden Grundwasserfassung Schürmatt, Entnahme von maximal 1'314'000 m ³ /Jahr bzw. 3'000 l/min

Stans, 3. Februar 2021

Registrierung von Tierhaltungen und Ablauf der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung 2021

1. Registrierung von Tierhaltungen

Wer Tiere der Gattung Hausgeflügel, Equiden (Pferde, Pony, Esel, Maultiere und Maulesel), Klauentiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und in Gehegen gehaltenes Wild), Fische (ausser Zierfische) oder Bienen hält, ist gemäss Tierseuchenverordnung verpflichtet, die Tierhaltung beim Amt für Landwirtschaft registrieren zu lassen. Auch Tierhaltungen mit Kleinstbeständen und Hobbytierhaltungen der oben genannten Gattungen sind zu registrieren.

Änderungen der Tierhaltung wie Neuaufnahme der Tierhaltung, Wechsel des Tierhalters oder Auflösung der Tierhaltung sind **innerhalb von 10 Tagen dem Amt für Landwirtschaft zu melden**.

Wer ist schon registriert? Alle aktuell registrierten Tierhalter werden anlässlich der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung (Viehzählung) per Post informiert und können entsprechende Änderungen melden. Bienenhalter werden mit der Meldung des Bieneninspektors automatisch registriert.

2. Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung 2021

Gestützt auf die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) und die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 wird im Februar in allen Gemeinden die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung durchgeführt. Sie beinhaltet zugleich die Gesuche der verschiedenen Direktzahlungsarten, für welche die Anträge jährlich neu gestellt werden müssen. Die Erhebung umfasst den gesamten Nutztierbestand, die bewirtschafteten Flächen sowie verschiedene Fragen über die Betriebsstruktur und Betriebsform.

Die Erhebung erfolgt für alle Betroffenen obligatorisch per Internet. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines Betriebes oder einer Tierhaltung werden vorgängig mit einem Informationsbrief über den Ablauf der Betriebsdatenerhebung orientiert. Die Erfassung über Agriportal hat von der Landwirtin/Tierhalterin oder dem Landwirten/Tierhalter zwischen dem 1. und dem 26. Februar 2021 zu erfolgen.

Die Rückgabe der Unterlagen an die zuständigen Zählorgane der Gemeinde erfolgt gemäss der entsprechenden Information der Gemeinde.

Wer muss die Zählunterlagen ausfüllen?

- alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben.
- alle Tierhalterinnen und Tierhalter, welche Tiere der Gattung Rindvieh, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel oder Fische (ohne Zierfische) halten (die Bienen werden durch die Bieneninspektoren erhoben).
- alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die mindestens 1 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder 30 Aren Spezialkulturen bewirtschaften.
- alle Betriebe, die gemäss der Verordnung über die Primärproduktion registrierungspflichtig sind (Direktvermarktung).

Kontrollen: Die Angaben werden durch das Amt für Landwirtschaft stichprobenweise auf den Betrieben überprüft.

Kürzung oder Verweigerung der Beiträge (Direktzahlungen): Die Beiträge müssen gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, die Massnahmen nicht rechtzeitig anmeldet, die Kontrollen erschwert oder die Bedingungen und Auflagen nicht einhält. Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften können die Kantone die Gewährung von Beiträgen bis höchstens fünf Jahre verweigern.

Schweigepflicht: Alle mit der Durchführung der Betriebsdatenerhebung und der Bearbeitung des Zählmaterials betrauten Personen und Amtsstellen sind verpflichtet, die im Erhebungsmaterial enthaltenen Angaben nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes zu bearbeiten.

Personen, welche bis am 1. Februar 2021 keinen Informationsbrief erhalten oder **die Tierhaltung neu zu registrieren haben**, melden sich beim Amt für Landwirtschaft, Tel. 041 618 40 03 oder landwirtschaft@nw.ch

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen 2021

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 hat der Vorstand der GDK beschlossen, die interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen wie folgt anzusetzen:

Zweiter Teil der Prüfung im Frühjahr: **2. Juni bis 2. Juli 2021**

Zweiter Teil der Prüfung im Herbst **1. bis 30. November 2021**

Ort: der Prüfungsort wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der sprachlichen und geografischen Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt.

Bewerberinnen und Bewerber, welche während der Übergangsfrist des Reglements bereits zur praktischen Prüfung zugelassen worden sind ebenso wie diejenigen, die den 1. Teil der Prüfung bestanden haben, haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular der GDK, letztere mit den erforderlichen Unterlagen,

bis spätestens zum 2. April 2021 für die Frühjahrsprüfung

bis spätestens zum 31. August 2021 für die Herbstprüfung

per Post an **das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern**, zu senden.

Das Reglement über die interkantonale Prüfung in Osteopathie und das jeweilige Anmeldeformular können beim **Generalsekretariat der GDK, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern**, angefordert oder von unserer Webseite :

<https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/osteopathie>
heruntergeladen werden.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie Ort und Zeit der Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

Bern, 28. Januar 2021

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN GESUNDHEITSDIREKTORINNEN
UND -DIREKTOREN

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Silvia Müller (geboren am 7. März 1972, von Schüpfheim)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Podologin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. Januar 2021

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Petra Halter (geboren am 20. Juli 1993, von Giswil)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ergotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. Januar 2021

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Wei Lin (geboren am 12. Juni 1966, von China)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortlicher Akupunkteur** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. Januar 2021

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Corina Jacomet (geboren am 7. Juli 1976, von Disentis/Muster)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Homöopathin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. Januar 2021

Zustellung Entscheid

In der Kindsschutzsache N 1658 liegt für **Daniel Niederberger**, unbekannter Aufenthaltsort, der Entscheid vom 28. Januar 2021 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans, zur Abholung bereit.

Der Entscheid gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt und die im Entscheid aufgeführten Fristen laufen vom Tage der Publikation.

Stans, 28. Januar 2020

KINDES- UND ERWACHSENEN-
SCHUTZBEHÖRDE NIDWALDEN

Präsidentin:

Katharina Steiger

Einwohnerstatistik des Kanton Nidwalden per 31. Dezember 2020

Gemeinden	Schweizer			Ausländer			Total			Vergleich 2019
	M	W	T	M	W	T	M	W	T	T
Beckenried	1'640	1'624	3'264	247	224	471	1'887	1'848	3'735	3'690
Buochs	2'302	2'223	4'525	429	361	790	2'731	2'584	5'315	5'293
Dallenwil	871	801	1'672	91	86	177	962	887	1'849	1'829
Emmetten	668	598	1'266	161	126	287	829	724	1'553	1'453
Ennetbürgen	2'044	2'015	4'059	408	359	767	2'452	2'374	4'826	4'749
Ennetmoos	1'027	1'021	2'048	102	87	189	1'129	1'108	2'237	2'182
Hergiswil	2'405	2'191	4'596	692	564	1'256	3'097	2'755	5'852	5'775
Oberdorf	1'401	1'443	2'844	137	103	240	1'538	1'546	3'084	3'124
Stans	3'482	3'529	7'011	567	508	1'075	4'049	4'037	8'086	8'142
Stansstad	1'899	1'895	3'794	495	418	913	2'394	2'313	4'707	4'614
Wolfenschiessen	982	938	1'920	121	83	204	1'103	1'021	2'124	2'098
Kanton Nidwalden	18'721	18'278	36'999	3'450	2'919	6'369	22'171	21'197	43'368	42'949

M = Männlich

W = Weiblich

T = Total

Stans, 1. Februar 2021

STAATSKANZLEI

HANDELSREGISTER

Publikationen

Berggasthaus Arviblick GmbH, in *Dallenwil*, CHE-111.738.760, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 109 vom 09.06.2020, Publ. 1004905969). Firma neu: **Berggasthaus Arviblick GmbH in Liquidation**. Weitere Adressen: Liquidationsadresse:, c/o Herr Ljubisan Jankovic, Seegüetli 6, 8846 Willerzell. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.01.2021 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jankovic, Ljubisan, von Ruswil, in Einsiedeln, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 94 vom 15.01.2021

Algobate AG, in *Stansstad*, CHE-408.466.835, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 17.07.2020, Publ. 1004939459). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cueni, Hansjörg, von Dittingen, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kny, Darius, von Basel, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 95 vom 15.01.2021

Zeffirelli AG, in *Stansstad*, CHE-213.936.248, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 219 vom 10.11.2020, Publ. 1005019108). Domizil neu: c/o Gewerbe-Treuhand AG, Achereggstrasse 10, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 96 vom 15.01.2021

Al-Kaki GmbH, in *Buochs*, CHE-345.698.007, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2018, Publ. 1004482074). Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassung ist aufgehoben worden:] [gestrichen: Unterägeri (CHE-356.426.909)]. Tagesregister-Nr. 97 vom 15.01.2021

See-Distillerie Beckenried AG, in *Beckenried*, CHE-275.383.625, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2018, Publ. 1004482076). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kempf, Adrian Othmar, von Attinghausen, in Steinhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 98 vom 15.01.2021

myChalk GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-112.295.630, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 243 vom 16.12.2019, Publ. 1004783904). Domizil neu: Sonnhaldenstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 99 vom 15.01.2021

Arctos Travel AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-337.293.832, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 25.11.2019, Publ. 1004767007). Domizil neu: Sonnhaldenstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 100 vom 15.01.2021

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige GREENVENTE Vertical Windpower GmbH in Liquidation

Schuldner:

GREENVENTE Vertical Windpower GmbH in Liquidation

CHE-297.501.293

Bachstrasse 3

6362 Stansstad

Datum des Auflösungsentscheids: 22.12.2020

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Vorläufige Konkursanzeige Asmo Engineering AG in Liquidation

Schuldner:

Asmo Engineering AG in Liquidation

CHE-101.035.243

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6363 Fürigen

Datum des Auflösungsentscheids: 22.12.2020

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Vorläufige Konkursanzeige MeinArzt in Buochs GmbH in Liquidation

Schuldner:

MeinArzt in Buochs GmbH in Liquidation

CHE-256.411.652

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6374 Buochs

Datum des Auflösungsentscheids: 22.12.2020

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens WiBa Swiss Group AG in Liquidation

Schuldner:

WiBa Swiss Group AG in Liquidation

CHE-168.455.816

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6375 Beckenried

Datum des Auflösungsentscheids: 11.02.2020

Datum der Einstellung: 26.01.2021

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13.02.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Pilatus Food & Services GmbH in Liquidation

Schuldner:

Pilatus Food & Services GmbH in Liquidation

CHE-480.254.532

Rohrmatte 10

6372 Ennetmoos

Datum des Schlusses: 25.01.2021

GERICHTE

Kantonsgericht

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Kraftloserklärung Gült, lastend auf Parzelle Nr. 453, Lückli, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 30, Plan 7

Saldo/Wert: CHF 188.00

Datum der Ausstellung: 27.03.1876 im 1. Rang, ohne Vorgang

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 20 133

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Stockwerkseigentumseinheit S5799 und Miteigentumsanteil M5818, Grundbuch Emmetten

Nummer: 52163

Saldo/Wert: CHF 230'000.00

Datum der Ausstellung: 15.09.2004

EREID: CH386733650171, Höchstzinsfuss 10%, Beleg 1804, im 1. Rang, ohne Vorgang

Nummer: 52167

Saldo/Wert: CHF 20'000.00

Datum der Ausstellung: 15.09.2004

EREID: CH386733650979, Höchstzinsfuss 10%, Beleg 1804, im 1. Rang, ohne Vorgang

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 20 126

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 1176, Niederstein/Panoramastrasse 4, Grundbuch Ennetbürgen, Plan Nr. 12

Saldo/Wert: CHF 90'000.00

Datum der Ausstellung: 28.02.2001

EREID: CH386731442976, Maximalzinssatz 10%, Beleg 382, im 5. Rang, Vorgang CHF 610'000.00

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 20 117

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Neubau Erdwärmepumpe auf Parzelle 890, Fahrlistrasse 28, Beckenried
Gesuchsteller: Paul Käslin und Jasmin Durrer, Fahrlistrasse 28, Beckenried

Bauobjekt: Anbau Alphütte auf Parzelle 685, Alpelen (ausserhalb Bauzone), Beckenried
Gesuchstellerin: Alpgenossenschaft Alpelen, Bühl, 6014 Luzern

Bauobjekt: Energetische Sanierung und Einbau PV-Anlage auf Parzelle 768, Buochserstrasse 30, Beckenried
Gesuchsteller: Linda Näpflin und Leo Amstutz, Buochserstrasse 30, Beckenried

Bauobjekt: Umbau Berghaus und Erneuerung Bewirtschaftungsweg, Heg, Parzelle 550 (ausserhalb Bauzone), Beckenried
Gesuchsteller: Judith und Peter Odermatt, Schürmatt 1, Buochs

Buochs

Bauobjekt: Neubau Infotafel mit Stahlrohr-Ständerung auf Parzelle 244, Strandweg und Infotafel mit Rundholz-Konstruktion auf Parzelle 383, Forsthaus Bannwald (ausserhalb Bauzone), Seefeld 7 bis 21, Buochs-Buochserhorn, Buochs
Gesuchsteller: Genossenkorporation Buochs, Seefeld 7, Buochs

Bauobjekt: Erweiterung und Umbau gedeckter Sitzplatz auf Nordseite zu Gartenhaus, Parzelle 178, Fischmattstrasse 11, Buochs
Gesuchsteller: Armin Vogel, Kehrsitenstrasse 25, 6362 Stansstad

Dallenwil

Bauvorhaben: Umbau Ferienhaus, Parzelle 291, Arvistrasse 6, Wirzweli (Zone F1)
Gesuchsteller: Ursula und Christoph Schoch, Kleinwilhöhe 4, 6048 Horw

Ennetbürgen

Bauobjekt: Neubau Infotafeln, Parzelle 111, Seefeld, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Genossenkorporation Buochs, Seefeld 7, Buochs

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 632, Bürgenstockstrasse 44, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Manfred Barmettler, Bürgenstockstrasse 44, Ennetbürgen

Bauobjekt: Neubau MFH, Parzellen 1005 und 1388, Stadelstrasse 6, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Tofra AG, Schlegelmattli 19, Ennetbürgen

Bauobjekt: Erstellung Grundwasser-Wärmepumpe, Parzelle 476, Stanserstrasse 64, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Fallegger Immo AG, Kägiswilerstrasse 31, 6060 Sarnen

Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des Baugesuchs zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

Hergiswil

Bauobjekt: Ersatzbau Wohnhaus mit zwei Wohnungen, Parzelle 972, Aeschi 4

(ausserhalb Bauzone), Hergiswil

Gesuchsteller: Simon Tuna, Seestrasse 60, Hergiswil

Bauobjekt: Reklamenanlage an Vordach, Parzelle 113, Seestrasse 77, Hergiswil

Gesuchsteller: Näf AG, Erich Näf, Seestrasse 2, 6052 Hergiswil NW

Stansstad

Bauobjekt: Anbau unbeheizter Wintergarten sowie Aussentreppe,

Parzelle 559, Diethelmstrasse 9, Fürigen

Gesuchsteller: Robert und Cecilia Haldimann-Talavera, Diethelmstrasse 9, Fürigen

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Kleinkläranlage, Parzellen 1014/1017, Steini 1 und 2

(ausserhalb Bauzone), Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Adelheid Christen-Bissig, Steini 1, Grafenort

Buochs

Politische Gemeinde

Öffentliche Auflage Grundwasserschutzzone Schürmatt

Zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen legt der Gemeinderat die Schutzzonen und die entsprechenden Schutzmassnahmen fest (Art. 76 des kantonalen Gewässergesetzes, GewG; NG 631.1).

Gestützt auf Art. 77 GewG liegen ab dem 3. Februar 2021 der Plan mit den Grundwasserschutzonen und die Schutzzonenvorschriften zur folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassung während 30 Tagen öffentlich auf:

Fassung: Grundwasserfassung Schürmatt (Koordinaten: 2'674'370 / 1'202'915)

Parzellen: Nrn. 233 und 234, GB Buochs

Fassungsinhaberin: Politische Gemeinde Buochs, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs

Allfällige Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich, begründet und mit Anträgen beim Gemeinderat Buochs einzureichen.

Buochs, 25. Januar 2021

GEMEINDERAT BUOCHS

Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Dallenwil, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dallenwil

beschliesst:

- I. Der Urnenabstimmung werden folgende Begehren unterstellt:
 - Erste Vorlage: «Erarbeitung einer Vereinbarung mit der Musikschule Stans»
 - Zweite Vorlage «Massnahmen Verkehrsführung Dorfplatz und Erteilung eines Kredits in der Höhe von CHF 125'000»
 - Dritte Vorlage: «Genehmigung des Liegenschaftsprojekts 2021 und Erteilung eines Kredits in der Höhe von CHF 541'000»
- II. Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 (NG 133.12).
- III. Abstimmungstag: Sonntag, 7. März 2021
Abstimmungszeit: 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Hauptlokal: Gemeindeverwaltung Dallenwil
Nebenlokal: Restaurant Alpenhof, Wiesenberg
- IV. Wer brieflich abstimmt, hat das Zustell- und Antwortkuvert für Wahlen und Abstimmungen zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.
Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
- V. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Unterlagen liegen zudem ab dem 3. Februar 2021 in der Gemeindeverwaltung Dallenwil auf.
- VI. Das kommunale Abstimmungsbüro veröffentlicht unmittelbar nach Beendigung der Auszählung die Ergebnisse im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus. Die Publikation erfolgt zudem im Amtsblatt sowie auf www.dallenwil.ch.

Dallenwil, 3. Februar 2021

GEMEINDERAT DALLENWIL

Emmetten

Politische Gemeinde

Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung vom 7. März 2021

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Emmetten, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Emmetten,

beschliesst:

I. Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung eines Zusatzkredites gemäss Art. 43 GemF-HG (NG 171.2) im Gesamtbetrag von CHF 2'400'000.00 für den Abschluss der Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben der Wasserversorgung Emmetten

II. Die Urnenabstimmung findet ausserhalb der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 (NG 133.12).

III. Abstimmungstag ist der Sonntag, **7. März 2021**. Das Abstimmungslokal ist wie folgt geöffnet:

Hauptlokal, Gemeindeverwaltung, Hinterhostattstrasse 6

Sonntag, 7. März 2021, 09.30 - 11.00 Uhr

IV. Im Weiteren erfolgt der Verweis auf die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe. Wer brieflich abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmsrechtsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich, nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Unterlagen liegen zudem ab 3. Februar 2021 in der Gemeindeverwaltung Emmetten auf.

Emmetten, 3. Februar 2021

GEMEINDERAT EMMETTEN

Der Gemeindepräsident:

Toni Mathis

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Truttmann

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 4. Februar

Dr. M. Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

Sa, 6. Februar, So, 7. Februar

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder

mirjam.wuersch@kath-nw.ch,

Details unter www.kath-nw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)